

NEU:



Beantragung von Bildungszeit bei LOGL-Qualifizierungslehrgängen möglich



Der Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg (LOGL) ist vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich anerkannt worden. Daher haben nun alle Teilnehmer an Ausbildungsprogrammen des LOGL, wie dem Lehrgang zum **LOGL-Geprüften Obst- und Gartenfachwart**, **LOGL-Geprüften Obstbaumpfleger** oder **LOGL-Geprüften Obst &**

Garten-Coach die Möglichkeit, bei ihrem Arbeitgeber Bildungsurlaub für die Zeit des Qualifizierungskurses zu beantragen.

Hintergrund:

Die Beschäftigten in Baden-Württemberg haben einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Bildungszeit. Während der Bildungszeit können sie von ihrem Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden. Die Bildungszeit kann für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beansprucht werden und dient so der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt bis zu fünf Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres bei Vollzeitbeschäftigung.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Seiten/Bildungszeit.aspx>

Quelle: LOGL Baden-Württemberg e.V.

Weitere Informationen erteilen Ihnen:

Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)

Klopstockstraße 6
70193 Stuttgart

Fon: (0711)/ 632901
Fax: (0711)/ 638299

info@logl-bw.de
www.logl-bw.de



Obst- und Gartenbauakademie Biberach (OGAB)
c/o Landwirtschaftsamt Biberach

Bergerhauser Str. 36
88400 Biberach

Fon: (07351)/ 52-6178
Fax: (07351)/ 52-5178

post@OGAB.info
www.OGAB.info





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landesverband für Obstbau, Garten und
Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)
Klopstockstr. 6

70193 Stuttgart

Karlsruhe 09.08.2016

Name Kerstin Seemann

Durchwahl 0721 926-8192

Aktenzeichen 12c12-6002-71

(Bitte bei Antwort angeben)



Bestätigung der Anerkennung als Trägerin bzw. als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 i. V. m. § 6 VO BzG BW

Hiermit bestätigen wir, dass der Bildungseinrichtung

**Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.
(LOGL)**

mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.08.2016 die Eigenschaft als anerkannte Trägerin bzw. als anerkannter Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Absatz 3 i. V. m. § 6 der Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) verliehen wurde.

Die Anerkennung berechtigt, Bildungsmaßnahmen nach § 6 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach den §§ 2 bis 4 VO BzG BW durchzuführen. Die Bildungseinrichtung trägt selbst die Verantwortung dafür, dass Veranstaltungen, die sie als „Bildungszeit-Angebote“ durchführt, den Vorgaben des § 6 BzG BW und der VO BzG BW entsprechen.

Kerstin Seemann



Dienstgebäude Schlossplatz 1-3 · 76131 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340210 (Zentral: 0721 9334020)

abteilung1@rp.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestellen Marktplatz und Kronenplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

Quelle: LOGL Baden-Württemberg e.V.

Informationen zur Bildungszeit vom RP Karlsruhe

Bildungszeit

Am 1. Juli 2015 ist das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) in Kraft getreten. Damit haben auch Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freustellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Bildungszeit ist in anderen Bundesländern als „Bildungsfreistellung“, „Bildungsurlaub“ oder „Arbeitnehmerweiterbildung“ bekannt.

Zuständig für alle Fragen ist landesweit das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW dürfen nur von anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Durch die Anerkennung des LOGL als Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich kann für alle unter diesen Begriff fallenden Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten des LOGL, wie die Ausbildung zum **LOGL-Geprüften Obst- und Gartenfachwart**, die Ausbildung zum **LOGL-Geprüften Obstbaumpfleger** und die Ausbildung zum **Obst & Garten-Coach** Bildungszeit genommen werden.

Wer kann Bildungszeit nehmen?

Der Anspruch auf Bildungszeit besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg, für Auszubildende sowie für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, deren Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Für Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 1 des Landesbeamtengesetzes sowie Richterinnen und Richter des Landes gilt das BzG BW entsprechend.

Wie viele Tage Bildungszeit haben Beschäftigte?

Für **Beschäftigte** beträgt der Freistellungsanspruch fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Für **Auszubildenden** und für **Studierende** der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- bzw. Studienzeit.

Wie kann Bildungszeit beantragt werden?

Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit, beim Arbeitgeber schriftlich mit Informationen zur Bildungsmaßnahme (Termin, Inhalt) und zum Anbieter (insbesondere ob eine Anerkennung nach dem BzG BW vorliegt) eingereicht werden. Das empfohlene Antragsformular sowie Merkblätter für Beschäftigte und Arbeitnehmer finden Sie unter Weitere Informationen.

Der Arbeitgeber entscheidet dann unverzüglich, spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit. Entscheidet der Arbeitgeber nicht fristgerecht vier Wochen vorher über den Antrag auf Bildungszeit, gilt er als bewilligt. Diese Fristen sollen beiderseits Planungssicherheit sicherstellen.

Arbeitgeber können den Antrag auf Bildungszeit in bestimmten Fällen auch ablehnen: beispielsweise aus dringenden betrieblichen Belangen, wenn bereits Urlaub und/oder Krankheit anderer Kolleginnen und Kollegen zu nicht unwesentlichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen, oder wenn zehn Prozent der allen Beschäftigten im Betrieb für das laufende Jahr zustehenden Bildungszeit bereits genommen oder bewilligt wurde oder wenn es sich um einen Kleinstbetrieb handelt (weniger als zehn Beschäftigte am 1. Januar eines Jahres).

Während eine Bildungszeitmaßnahme in Anspruch genommen wird, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fort. Die Kosten der Bildungsmaßnahme (Kursgebühr) und ggf. die Anreise und Unterkunft tragen regelmäßig die Beschäftigten selbst.